



Bauern vorm Sendgericht

Unwissende Gläubige, Moral im Dorf und Aberglauben: Auch das waren Verstöße gegen geltende Ordnung – im Bistum Münster wurden sie im 17. und 18. Jahrhundert vor dem Sendgericht verhandelt.

Die Unwissenheit im Bistum Münster war groß: Der Kötter Roxel aus Herzfeld behauptete 1733, weder Vater noch Geist, sondern einzig der Sohn Jesus sei Gott. Zudem sei der Sohn älter als der Vater. Wenig besser erwies sich das Glaubenswissen seines Miteidenschwörers Willenbrinck. Seiner Ansicht nach war Jesus gar nicht sterblich. Zudem zeigte er sich überzeugt, dass der Empfang der letzten Ölung zur Gewinnung des ewigen Heils nach dem Tod ausreichend sei. Ein Mann namens Kleine aus Selm wusste 1682 nicht, dass Jesus mit dem Tod am Kreuz die Schuld der Menschen auf sich genommen hatte. Auch sein Nachbar Johann Albers zeigte Unwissen: Seiner Meinung nach lag die Zahl der göttlichen Personen bei sieben. Diese und andere Fälle religiöser Unbedarftheit und schlichten Unwissens verhandelte vor rund 300 Jahren in katholischen Regionen das geistliche Sendgericht. Es verhängte teils empfindliche Geld- und Ehrenstrafen.

„Die Augen des Bischofs“

Das Sendgericht war ein geistliches Niedergericht, das regelmäßig die Dörfer, Städte und Kirchspiele aufsuchte und dort Gericht hielt. Zuständig für diese Gerichte waren die Archidiakone, die als „Oculi Episcopi“, also als Augen des Bischofs, das fromme Leben zu kontrollieren hatten. Die Haushaltsvorstände der Landpfarreien wählten „Eidschwörer“ aus ihrer Mitte, die nach ihrer Vereidigung von den Kommissaren des Gerichts religiöse und sittliche Vergehen zu denunzieren hatten. Auch die Eidschwörer waren vor Verdächtigungen nicht gefeit. Der eingangs genannte Kötter Roxel etwa war so ein Eidschwörer. Woher rührte das Unwissen in Glaubensfragen – und das in Zeiten, die heute als glaubensstark gelten?

Die Befragung des Vizekurators Berthold Schulte, ab 1603 als Pfarrer im Dorf Einen bei Warendorf tätig, gibt Anhaltspunkte: Ihm waren die Worte bei der Wandlung von Wein in das Blut Christi, die während der Messfeier zu sprechen waren, unbekannt. Als Bußsakrament gereichte ihm ein allgemeines Lossprechungsgebet. Das Handbuch für das Beichtehören fehlte. Zudem kannte Pfarrer Schulte weder die Zahl der Bücher des Alten Testaments noch der Kapitel im Lukas-

evangelium. An Sonn- und Feiertagen verzichtete er auf die Christenlehre (Katechese) für die Kinder, obwohl das seine Pflicht war.

Schandlaken vor der Kirche

Nicht nur unwissende Kleriker gingen mit schlechtem Beispiel voran. So verurteilte das Sendgericht die Eheleute Heinrich Röttgers und Catharina Mertens aus Olfen 1772 zu öffentlicher Kirchenbuße, da sie ihre Kinder weder zur Schule noch zum Katechismusunterricht geschickt hatten. Im Alter von 16 und 18 Jahren hatten diese erst einmal bzw. noch nie ihrer Osterpflicht (Beichte und Empfang der Kommunion) genügt. Die Eltern selbst galten als „gänzlich unzivilisiert“, da ihnen Glaubenswissen fehlte und sie den Gottesdiensten fernblieben. „Wegen Armut wird öffentliche Kirchenbuße verhängt, damit er/sie am morgendlichen Sonntag während des Hochamtes mit dem Schandlaken bekleidet vor der Kirchentür Genugtuung leiste“, so lautete das Urteil. Deutlich härter bestrafte das Gericht im selben Jahr Heinrich Wisning aus Senden. Er blieb Sonntag für Sonntag der Kirche fern, hielt nicht seine Osterpflicht ein und war ständig betrunken. Zudem lebte er laut Protokoll mit seiner Ehefrau in unversöhnlicher Zwietracht, was sich in Gezänk und häuslicher Gewalt niederschlug. Das Gericht ordnete an, dass Wisning zwei Jahre lang regelmäßig die Christenlehre sowie alle Sonn- und Feiertage das Hochamt zu besuchen hatte. Die Osterkommunion hatte er nachzuholen. Zügele er seine Trunk- und Streitsucht trotzdem nicht, so drohe ihm die Einweisung in das Zucht- und Arbeitshaus. Ebenfalls scharf ging das Gericht um 1704 in Ottmarsbocholt das Familienoberhaupt Johan Boickers an. Seine Frau hatte den gemeinsamen Haushalt bereits verlassen, was – nach damaligen Gepflogenheiten – einer Auflösung der Ehe gleichkam. Der Richter drohte ihm eine Strafzahlung von 50 Pfund Wachs an, sollte es ihm binnen sechs Monaten nicht gelingen, geeignete Veränderungen vorzunehmen, um seine Ehefrau zur Rückkehr zu bewegen.

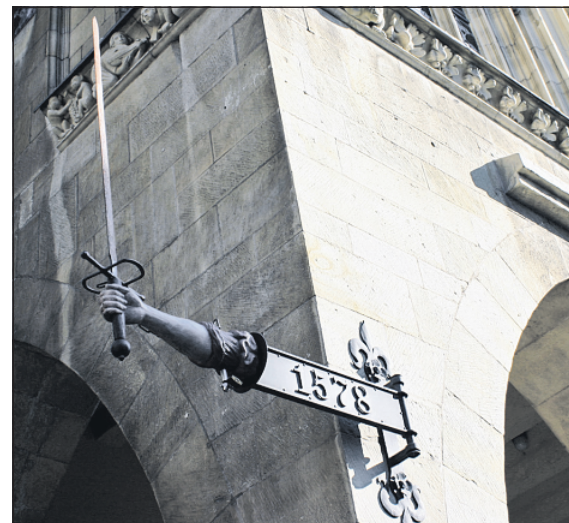
Um die Rechtgläubigkeit zu wahren, bestrafte das Sendgericht auch Aberglauben bzw. den Besuch von Bauern bei Heilsexperten abseits der Kirche. Zum Beispiel in Hees-

sen um 1676: Dem Bauern Vogel waren sechs Pferde verendet, sodass er in seiner Not einen Wahrsager aufsuchte. Dieser gebot dem Bauern, Armenbrote zu verteilen und ein Kalb in drei Teile zu zerlegen, damit seine übrigen Pferde vor Ansteckung und Krankheit bewahrt bleiben könnten.

Das bischöfliche Sendgericht erfuhr davon und verurteilte den Bauern wegen der magisch anmutenden Handlung zu einer Wachsstrafe von 16 Pfund. Bei dem Strafmaß hatte es seine bereits erlittenen Verluste berücksichtigt.

Schlägerei mit dem Kaplan

Neben Ehebruch, Aberglauben und Vergehen in Glaubensfragen behandelte das Sendgericht auch Streitfälle und Vergehen, die sich im Bereich des Kirchenraums zutrugen. So verhandelte es 1748 in Herbern eine Schlägerei, die sich im Winter auf dem Kirchhof ereignet hatte. Jungen hatten Mädchen mit Schneebällen beworfen. Der zufällig anwesende Musketier Theeses war gebeten worden, „er mögte solches nicht dulden, sondern gebe die Jungens waß an die Ohren“. Er trat einen Jungen mit Füßen, der bald aus Mund und Nase blutete. Zuvor war der Junge von einem Kirchgänger bereits so gemaßregelt worden, dass er zu Boden gefallen war. Verzweifelt rief der Junge, dass „die Leuthe ihn helfen sollten, weiln sein Leib und Lenden in zwey getreten würden“. Mehrere Gläubige, darunter der Küster und der Lehrer, eilten zu Hilfe und prügeln sich mit dem Soldaten. Immer mehr Gläubige wurden vom Lärm aus der Kirche gelockt. Der verärgerte Kaplan Schwebbroick, der bereits mit der Messe begonnen hatte, stürmte schließlich selbst aus der Kirche und nahm in vollem Ornat an der Schlägerei teil. Der Vorfall aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt bereits das aufkommende Dilemma des Sendgerichts: Die kirchliche Norm deckte sich nicht immer mit den Gepflogenheiten im Dorf, Konflikte zu lösen. Hinzu kam, dass das Gericht nicht mehr jährlich, sondern im 18. Jahrhundert deutlich seltener in einem Kirchspiel tagte. Auch die



Tagte in Münster das Sendgericht, wurde seit dem 16. Jahrhundert am Rathaus das „Sendesword“ ausgehängt. Die Nachbildung weist heute ausschließlich auf den Jahrmart hin, der in Münster bis heute „Send“ heißt.

Foto: Stadt Münster

Distanz der katholischen Aufklärung, die auf Erziehung statt Strafe setzte, trug zur zunehmenden Bedeutungslosigkeit des Sendgerichts für die Gemeindemitglieder bei. Die Durchführung der verhängten Sanktionen war ohnehin nur noch schwer zu kontrollieren. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Fürstbistum Münster aufgelöst wurde, verschwand auch die Sendgerichtsbarkeit. Roman Vogel

Das Sendgericht

Das Sendgericht wachte über die Einhaltung der sittlichen Normen und fragte Glaubensbekenntnis und den regelmäßigen Empfang der Sakramente ab. Zu den verhandelten Vergehen gehörten somit Unkenntnis in Glaubensfragen, aber auch vor- oder außereheliche sexuelle Delikte. Dabei stand das Gericht bisweilen in Konkurrenz zu weltlichen Gerichten, wenn es um die „res mixtae“, also die „gemischten Sachen“ von Sitte und Moral ging. Während der Archidiakon in den Fürstbistümern als Domherr dem Adelsstand angehörte und die Oberaufsicht über die Gerichte wahrnahm, war der eigentliche Richter, der sogenannte Kommissar, ein Kleriker mit abgeschlossenem Universitätsstudium. Wohlhabendere Personen wurden häufig zu Geldstrafen verurteilt, ärmere Bevölkerungsschichten belegte das Gericht häufig mit Buß- und Ehrenstrafen. Die Strafen zielten auf die Besserung der Sünder, sollten aber auch die Gemeinden ermahnen. In Streitfällen ging es zudem um Versöhnung zwischen den Konfliktparteien.